

# **BGer 5A 604/2018 vom 24. Juli 2018**

Bundesgericht, 2018-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_604\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_604_2018)

FR: TF 5A 604/2018 du 24 juillet 2018

IT: TF 5A 604/2018 del 24 luglio 2018

## **Regeste**

Vorsorgliche Massnahmen (Stockwerkeigentümerbeschluss) | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Das Obergericht ist auf die Berufung wegen ungenügender Rechtsbegehren und insbesondere wegen fehlender Auseinandersetzung mit den Erwägungen des bezirksgerichtlichen Entscheides, namentlich im Zusammenhang mit der Verneinung des Verfügungsgrundes, nicht eingetreten. Sodann hat das Obergericht im Sinn einer Eventualbegründung ausgeführt, dass und weshalb der Verfügungsgrund zu verneinen ist und deshalb der bezirksgerichtliche Entscheid in der Sache zu bestätigen wäre. Die Beschwerdeführer äussern sich mit umständlichen Ausführungen und teilweise unter Zitierung echter Noven zu den Mängeln sowie zur Finanzierung der Sanierung und lassen sich über den Delegierten der Stockwerkeigentümergeinschaft aus. Sie nehmen dabei keinerlei Bezug auf die Begründung des angefochtenen Entscheides. Sie zeigen nicht ansatzweise auf, inwiefern das Obergericht mit seinem Nichteintretensentscheid Recht verletzt hätte. Diesbezüglich müssten sie aber kurz darlegen, dass ihre Berufung entgegen der Auffassung des Obergerichtes eine gehörige Auseinandersetzung mit den Erwägungen des erstinstanzlichen Entscheides enthielt. Ferner äussern sie sich auch mit keinem Wort zur obergerichtlichen Eventualbegründung.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG mit Präsidialentscheid nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.